



## **Satzung**

### **des Kanu-Club Herborn ( KC Herborn e. V.)**

#### **§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen KANU-CLUB Herborn e.V. und hat den Sitz in Herborn.  
Er wurde am 05.12.1990 gegründet und wird als eingetragener Verein geführt
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§2 Zweck und Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Satzung wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Förderung des Kanusports
  - b) Sport und Spiel
  - c) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.

Im Bewusstsein, dass der Mensch Teil der Natur ist und ohne eine intakte natürliche Umgebung nicht existieren kann, ist es Ziel des Vereins, eine Abstimmung zwischen menschlichen Bewegungs- und Erlebnisbedürfnissen und Natur- und Umweltschutz anzustreben.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
6. Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Abs. 4 beschließen, dass den Mitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

### **§3 Mitgliedschaft**

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - a) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - b) Kinder (bis 13 Jahre)
  - c) Jugendliche (14 – 17 Jahre)
  - d) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
2. Mitglied es Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) durch Austritt, der nur schriftlich für den Schluss eines Kalenderjahres zulässig und spätestens 6 Wochen zuvor zu erklären ist;
  - b) durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 9 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat. Die Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis stellt der Vorstand fest.
  - c) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist.  
Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekannt zu geben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende schriftlich die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
1. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Der Name des Vereins ist von den Sportgeräten des Ausscheidenden zu entfernen.

### **§4 Die Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

## **§5 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Die schriftliche Einladung ist auch dann gewahrt, wenn die Einladung per Email erfolgt
2. Die Mitgliederversammlung findet in den ersten drei Monaten eines Kalenderjahres statt.
3. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung
4. Über die Versammlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich mit den Abstimmungsergebnissen in die Niederschrift aufzunehmen.
5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
6. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
7. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20% der Mitglieder. Außerordentlichen Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie den ordentlichen.

## **§6 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus  
dem 1. Vorsitzenden,  
dem 2. Vorsitzenden,  
dem Schatzmeister,  
dem Schriftführer,  
dem Pressewart,  
dem Sportwart,  
dem Wandersportwart,  
dem Jugendwart,  
dem Geräte- und Platzwart.
2. Bei Abstimmungen des Vorstandes entscheidet bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden.
3. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
4. Vorstand im Sinne des §26 BGB sind  
der 1. Vorsitzende,  
der 2. Vorsitzende,  
der Schatzmeister.  
Hiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
5. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines anderen Vorstandes im Amt.
6. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern während der Amtszeit kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

## **§7 Sonderausschüsse und Beirat**

1. Der Vorstand kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Sonderausschüsse einsetzen. Sonderausschüsse haben grundsätzlich beratende Tätigkeit.
2. Der Vorstand kann aus der Mitgliedschaft einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

## **§8 Beiträge und sonstige Leistungen**

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Vereinsbeitrag wird einmal jährlich bis zum 31.03. eines Jahres entrichtet.
3. Mitglieder, die nach dem 30.06. eines Jahres eintreten, zahlen einen halben Beitrag.
4. Es kann eine Aufnahmegebühr bzw. eine Kaution erhoben werden.

## **§9 Auflösungsbestimmung**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Herborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Für die Auflösung des Vereins ist eine  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Die Durchführung des Auflösungsbeschlusses erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand (§6 Absatz 4) als Liquidator.